
Infoblatt: **Krank im Urlaub**
Rechte und Pflichten Ihres Mitarbeiters

Wird ein Arbeitnehmer im Urlaub krank, muss er den Arbeitgeber so schnell wie möglich über seine Arbeitsunfähigkeit informieren (z.B. durch Telefon, E-Mail oder Fax). Das gilt auch, wenn der Mitarbeiter seinen Urlaub im Ausland verbringt. Der Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht auch in diesen Fällen.

Wenn der Mitarbeiter im Urlaub krank wird, muss er Ihnen Folgendes mitteilen:

- seine Arbeitsunfähigkeit an sich
- die voraussichtliche Dauer
- seine Urlaubsadresse

Wird Ihr Mitarbeiter im Urlaub krank und hat dies durch ein Attest nachgewiesen, bleibt der Urlaubsanspruch bestehen und er hat Anspruch auf Lohnfortzahlung für diese Kranktage. Die nachgewiesenen Tage dürfen Sie nicht als Urlaubstage an-rechnen. Allerdings darf der Mitarbeiter diese entgangenen Urlaubstage nicht an den ursprünglichen Urlaub anhängen.

Beispiel 1: Der Mitarbeiter wird vor dem Urlaub krank und bleibt es auch im Urlaub

Der Mitarbeiter muss Sie darüber informieren, dass er krank ist und die Krankheit voraussichtlich während des geplanten Urlaubs andauert. Sein Urlaubsanspruch bleibt unverändert bestehen. Er muss seinen Urlaub später neu beantragen und genehmigen lassen. Für die Dauer der Krankzeit leisten Sie Lohnfortzahlung.

Beispiel 2: Der Mitarbeiter ist bis zum Urlaubsbeginn krankgeschrieben

Der Mitarbeiter kann seinen Urlaub wie geplant antreten. Bis zum Urlaubsantritt leisten Sie Lohnfortzahlung.

Beispiel 3: Der Mitarbeiter wird im Urlaub krank

Der Mitarbeiter muss Sie so schnell wie möglich informieren. Im Ausland kann er dies über das vereinfachte Verfahren tun. Die Kranktage werden nicht auf den Urlaubsanspruch angerechnet.



INFORMATION

JULI 2016

Beispiel 4: Der Mitarbeiter wird zum Arbeitsbeginn krank

Der Mitarbeiter muss Sie gleich informieren, wenn er die Arbeit nach dem Urlaub nicht antreten kann.

Verbringt der Mitarbeiter seinen Urlaub in einem EU-Land, gibt es ein vereinfachtes Verfahren, um die Arbeitsunfähigkeit zu belegen. Der Mitarbeiter legt die vom Arzt vor Ort ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einer ausländischen Krankenkasse vor und diese informiert die deutsche Krankenkasse des Mitarbeiters. Die deutsche Krankenkasse informiert wiederum den Arbeitgeber. Es wird in Kauf genommen, dass Sie als Arbeitgeber durch dieses Verfahren erst sehr spät von der Arbeitsunfähigkeit erfahren.

Außerhalb von EU-Ländern gilt dieses Verfahren nicht und der Mitarbeiter muss Sie als Arbeitgeber so schnell wie möglich informieren.

Wenn Sie hierzu Fragen haben, beraten wir Sie gerne.

Mit aktiven Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Becker', written in a cursive style.

Marc Becker